

Zeitschrift: Animato
Herausgeber: Verband Musikschulen Schweiz
Band: 20 (1996)
Heft: 4

Artikel: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit
Autor: Renggli, Willi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-958664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Animato

96/4

August 1996

Chefredaktion/Inseratenannahme: Cristina Hospenthal, Scheideggstrasse 81, 8038 Zürich, Telefon und Fax 01/281 23 21. Rédaction romande: Jean-Damien Humair, Le Château, 1063 Chapelle-sur-Moudon, téléphone et télécopie 021/905 65 43
Erscheinungsweise: zweimonatlich. Auflage: 12 177 Expl.

Abonnemente: Sekretariat VMS, Postfach 49, 4410 Liestal, Telefon 061/922 13 00

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit? Aber ja! Abschaffung der Lohndiskriminierung von Frauen? Selbstverständlich! Was aber heisst «gleiche Arbeit»? Die Kriterien sind schwierig und umstritten. Auch das neue Bundesgesetz wird daran nicht viel ändern können. Wie steht es etwa mit den Lohnstufungen der Lehrkräfte für Instrumentalunterricht und für Musikalische Grundausbildung, sind sie gerecht? Mit dem nachstehenden Beitrag sei hier die Diskussion dieser brisanten Fragen eröffnet.

Am 1. Juli 1996 trat das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau in Kraft. Es bezweckt die tatsächliche Gleichstellung im Erwerbsleben von der Anstellung über die Aufgabenteilung, die Arbeitsbedingungen, die Aus- und Weiterbildung und die Beförderung bis hin zur Entlassung. Es verbietet aber hauptsächlich auch die Lohndiskriminierung. Gemäss jüngster Lohnstrukturherhebungen des Bundesamtes für Statistik sollen quer durch alle Branchen und Lohnkategorien die Frauen für gleiche Arbeit im Durchschnitt immer noch 24 Prozent weniger verdienen als die Männer. Der Anspruch auf gleichen Lohn soll nun aber zwingend sein.

Was heisst «gleiche Arbeit»?

Nun könnte man meinen, dass ja alles klar ist und Verstösse rasch ausgemerzt werden können. Das ist aber überhaupt nicht der Fall. Nirgends ist definiert, was unter «gleichwertiger Arbeit» zu verstehen ist. Der Interpretationsspielraum ist sehr gross. Dabei geht es häufig gar nicht mehr um die Geschlechter, sondern um die Schwierigkeit der Arbeitsbewertung. Ist z.B. die Arbeit einer Klavierlehrerin gleichwertig mit der eines Trompetenlehrers? Wie weit ist die Arbeit einer Lehrerin für Musikalische Grundschule mit der einer Violinlehrerin oder der einer Kindergärtnerin mit der einer Primarlehrerin vergleichbar? Um hier Anhaltspunkte zu gewinnen, wird viel Geld in Arbeitsplatzbewertungen investiert. Dabei wird die effektiv zu leistende Arbeit in verschiedene Anspruchskomponenten wie geistige, körperliche, charakterliche und soziale Anforderungen aufgliedert. Die Berner Bewertungsstudie 1995 für die Arbeitsplätze an Konservatorien und Musikschulen nennt nicht weniger als 15 Kriterien. Daraus resultiert beispielsweise, dass ein vollqualifizierter Schulleiter einer grossen Schule auf 144 Punkte kommt, wenn man die Arbeit einer Instrumentallehrkraft mit 100 Punkten anmisst. Auch in solchen Studien wird zugegeben, dass bei der Auswertung von Fragebogen ein sehr unterschiedliches Bild entsteht, dass viele subjektive Annahmen gemacht werden müssen und die Schlussfolgerungen deshalb mit Vorbehalten belastet sind. Nicht zu vergessen ist auch, dass stets von einer abgeschlossenen Berufsausbildung ausgegangen wird. Wieweit die Ausbildungsdauer und der Ausbildungsanspruch (etwa ein Maturitätsabschluss) lohnwirksam werden sollen, ist ein zusätzlicher, oft politisch gefärbter Streitpunkt.

Eine weitere Unsicherheit besteht darin, dass die exakt gleiche Arbeit von verschiedenen Personen sehr unterschiedlich ausgeführt werden kann. Die eine Person arbeitet rasch, die andere langsam, die eine zuverlässig, die andere fehlerhaft. In pädagogischen Berufen ist die Qualität der Arbeit noch viel schwieriger zu fassen. Kriterien wie Führungs- und Organisations talent, Einfühlungsvermögen, Umgang mit Kindern, die Fähigkeit, einen Lernprozess didaktisch aufzubauen, unterliegen nicht eindeutigen, messbaren Werten und können sehr verschieden beurteilt werden.

Dies alles hat zur Folge, dass Klagen wegen Verstössen gegen das Gleichstellungsgesetz oft recht schwer zu beurteilen sind. Es sei nicht in Frage gestellt, dass Frauen vielerorts, besonders bei einfach zu beurteilenden Leistungen, gegenüber Männern lohnmäßig diskriminiert werden. Hier sind rasche Massnahmen notwendig. Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit zu Lohnklagen von Frauen, die den Begriff «gleiche Arbeit» unzulässig weit fassen und z.B. den Ausbildungsfaktor nur wenig berücksichtigen.

All diese Überlegungen sollen nun an zwei Beispielen, die zeigen sollen, wie komplex die ganze Angelegenheit ist, verdeutlicht werden.

Beispiel 1: Musikalische Grundausbildung und Instrumentalunterricht

Das erste Beispiel betrifft die Lohnstufung von Lehrerinnen der Musikalischen Grundausbildung und von Lehrkräften für Instrumentalunterricht an Musikschulen. In 10 Kantonen liegen gemäss VMS-Statistik die Besoldungen der Grundschullehrerinnen deutlich tiefer als die der Instrumentallehrkräfte. Gemäss Arbeitsplatzbewertungen sollten sie aber wesentlich höher liegen, vor allem, wenn man den instrumentalen Einzelunterricht mit dem Früherziehungs- oder Grundschulgruppenunterricht vergleicht.

Gründe für einen höheren Lohn der Lehrkräfte für Grundausbildung sind folgende: Mehr Anforderungen in bezug auf

- die Führung
- die Arbeitskoordination
- das Durchsetzungsvermögen
- eine exakte Lektionsvorbereitung
- eine abwechslungsreiche Unterrichtsplanung
- den Umgang mit mehreren schwierigen Kindern und einer Gruppe von Eltern (meist Müttern)
- den Anspruch, bei den Kindern in der Gruppe das soziale Verhalten zu fördern.

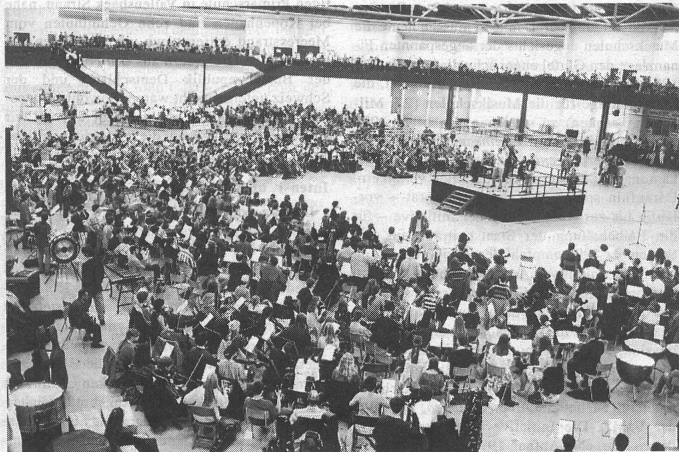
Dazu kommen Bedingungen wie:

- stets wechselnde Gruppen, d.h. die Auseinandersetzung mit 100 Kindern bei 10 Lektionen statt nur mit 10 wie im Instrumentalunterricht,
- die Schwierigkeit der Stundenplangestaltung, d. h. steter Wechsel von einem Schulhaus zum andern,
- ein ungleich grösserer Materialeinsatz etc.

Es sind deshalb meist ehemalige Primarlehrerinnen und evtl. Kindergärtnerinnen, die sich einer Prüfung ihrer musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten unterziehen, um sich über zwei Jahre zu Lehrerinnen für Musikalische Grundausbildung ausbilden zu können. Solche Frauen sind natürlich frustriert, wenn sie als ehemalige gute Primarlehrerinnen nach einer anspruchsvollen Zusatzausbildung trotz schwierigeren Arbeitsbedingungen weniger verdienen als vorher.

Es ist ein Teufelskreis. Da auf Grund solcher Lohnstrukturen Grundschullehrerinnen lieber in Kantonen unterrichten, die diese Arbeit höher besolden, oder wieder eine heute mögliche Teilstelle in ihrem ursprünglichen Beruf wählen, bleibt den Gemeinden mit schlechterer Besoldung nichts anderes übrig, als unqualifizierte Personen anzustellen, die eine tiefere Besoldung akzeptieren müssen. Dass dies überhaupt möglich ist, muss als unverständliche Ausnahme in unserem gesamten Bildungssystem betrachtet werden. Dem Ansehen dieses Unterrichts wird dadurch natürlich sehr geschadet. Es wäre nötig, dass solche Lehrerinnen der Grundausbildung, die an anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet wurden, höher als Primar- und Instrumentallehrkräfte eingestuft würden, wie dies in der französischen Schweiz oder in Zürich und Bern der Fall ist, besonders aber dann, wenn sie zudem über einen ursprünglichen pädagogischen Berufsabschluss verfügen.

Auch Quervergleiche der Ausbildung von Instrumentallehrkräften und Lehrpersonen der Primarschule oder der Musikalischen Grundausbildung sind recht schwierig. Einerseits verlangt ein Instrumentaldiplom im Gegensatz zu den meisten Primarlehrerdiplomen keine Matura. Andererseits sind viele Instrumentallehrkräfte durch eine lange Ausbildung fachtechnisch sehr gut ausgebildet. Hingegen lässt ihre pädagogische Ausbildung wieder oft zu wünschen übrig. Der letzte Umstand soll nun aber durch neue Ausbildungskonzepte an fortschrittlichen Konservatorien verbessert werden.



Europas musikalische Jugend verschafft sich Gehör

Kopenhagen, die Kulturstadt 1996, stand in der ersten Juliwoche ganz im Zeichen der musikalischen Jugend. Das Europäische Jugendorchester-Treffen lockte über 120 Ensembles in die dänische Hauptstadt, 20 allein aus der Schweiz. Anlässlich des festlichen Schlussaktes harmonisierten über 2000 jugendliche Musikantinnen und Musikanten in der beeindruckenden Uraufführung von Elliott Schwartz' «Rainbow». – Gleichzeitig tagte in Kopenhagen die Generalversammlung der Europäischen Musikschulunion (EMU). Die Delegierten von 16 Mitgliedsländern legten das Arbeitsprogramm für die kommenden Jahre fest und forderten die Politikerinnen und Politiker Europas zur Unterstützung ihrer Anliegen auf. (Berichte Seite 2)

Beispiel 2: Kindergärtnerin und Primarlehrerin

Das zweite Beispiel befasst sich mit Lohnklagen der Kindergärtnerinnen (KG) im Kanton Zürich, die sich gegenüber Primarschullehrkräften (PL) diskriminiert fühlen.

In bezug auf die Arbeitsplatzbewertung dieser beiden Berufe kann man verschiedener Meinung sein. Dass der intellektuelle Anspruch an die KG geringer ist als an die PL, lässt sich wohl nicht bestreiten, denn eine KG braucht vorläufig noch keine Matura vor ihrer Fachausbildung, während dies bei den Lehrpersonen der Volksschule im Kanton Zürich der Fall ist. In bezug auf die Sozialkompetenz werden wohl in beiden Berufen ähnliche Anforderungen gestellt, doch werden im Kindergarten keine mit der Volksschule vergleichbaren Lehrziele formuliert.

Was hingegen ausser acht gelassen wird, ist die wöchentliche Arbeitszeit und die Art der Arbeit, was bei der Forderung «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» zwingend ist. Im Kanton Zürich hat eine Unterstufen-PL ein Wochenpensum von 29 Unterrichtsstunden gegenüber dem einer KG von 18. Dieser grosse Unterschied wurde etwas ausgeglichen, indem man der KG 5 zusätzliche Präsenz- oder Auffangstunden zugestand. Dabei handelt es sich aber nicht um Unterricht, sondern um eine Pflichtenweseinheit, in der die KG nebst einer allfälligen Betreuung einzelner Kinder durchaus auch ihren Unterricht vorbereiten kann. Viele PL erledigen ihre Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten auch während zusätzlicher Stunden im Schulzimmer und betreuen dabei oft auch einzelne Kinder bei individuellen Arbeiten, ohne dass ihnen dies allerdings als Präsenzzeit angerechnet würde. Vergleicht man nun die beiden Lohnempfängerkategorien, ergibt sich folgendes Bild: Wenn man den Lohn der KG entsprechend ihren Unterrichtsstunden (18) auf die Unterrichtsstunden der PL (29) aufrechnet, bezieht die KG 21 Prozent mehr Lohn als die PL. Wenn man allerdings die verschiedene Lektionsdauer (KG: 50 Minuten; PL: 45 Minuten) mitberücksichtigt, sind es nur noch 8,8 Prozent. Erst wenn man die gesamte Pflichtlektionenzahl, also Unterrichts- und Präsenz- oder Auffangzeit (23) zur Lektionenzahl der PL (29) aufrechnet, verdient die KG 5,4 Prozent weniger als die PL. Wenn man mit der genauen Minutenzeit rechnet, sind es sogar 14,9 Prozent weniger.

Um nun die Ausbildungsdifferenzen bei Lehrkräften des Kindergartens und der Volksschule auszugleichen, ist man daran, nach EDK-Vorschlag im Zusammenhang mit der Schaffung von Fachhochschulen eine einheitlichere Ausbildung im Sekundärbereich (Matura für alle) als Grundlage für eine Berufsausbildung in pädagogischen Berufen zu verlangen. Ob dies von der Sache her gerechtfertigt ist, sei dahingestellt.

Schlussfolgerung

Wir sehen, die Forderung «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» ist, obwohl oberflächlich gesehen einleuchtend, sehr schwierig, gerecht zu verwirklichen. Vor allem ist es gar nicht leicht, berechnete Forderungen von unberechneten zu unterscheiden, sich nicht von Emotionen beeinflussen zu lassen und jeden Fall objektiv unter die Lupe zu nehmen. Willi Renggli

In dieser Nummer

Jugendorchester-Treffen	2
EMU-Generalversammlung	2
Toni Haefeli: Musikausbildung im Aargau	5
Musikpädagogischer Kongress in Luzern	7
Neue Horizonte im Musikschulwesen	10
Chopin und George Sand auf Mallorca	13
Erinnerungen an den Musikunterricht	15
Musikschuljubiläum im Toggenburg	16
Impulse für den Klarinettenunterricht	16
Neue Bücher/Noten	8+9
Inserate Kurse/Veranstaltungen	4+5
Stellenanzeiger	15

A lire en français

Sémiologie musicale	3
Musama	10
Toni Haefeli: Formation musicale en Argovie	11